

## Thesen zur Wissenschaftsfreiheit der Fachgruppe Psychologie im Netzwerk Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt.<sup>1</sup> Wir beobachteten in den vergangenen Jahren gesellschaftliche Entwicklungen, die diese Freiheit der Wissenschaft gefährden. Das gilt auch und insbesondere für die Psychologie als Wissenschaft des menschlichen Erlebens und Verhaltens. Daher verabschiedete die Fachgruppe Psychologie im Netzwerk Wissenschaftsfreiheit auf ihrer Fachgruppenversammlung am 4. Dezember 2023 folgende Thesen und Forderungen:

### **Streben nach Wahrheit**

Wissenschaft muss der Wahrheitsfindung dienen. Wissenschaft verfolgt das Ziel einer gültigen Beschreibung, Erklärung und Vorhersage von Wirklichkeit. Das Streben nach Wahrheit unterscheidet sich vom Denken und Handeln in Kategorien von Nützlichkeit (Wirtschaft), Gemeinwohl (Politik) oder Moral (Ethik). Wissenschaftliche Wahrheitssuche beruht auf den Prinzipien des logischen und analytischen Denkens, empirischen Fakten und der Transparenz.

### **Offenheit für Erkenntnisse**

Die Psychologie muss Wahrheit grundsätzlich in allen Bereichen des menschlichen Erlebens und Verhaltens anstreben. Das gilt auch für Themen, die aus wirtschaftlicher, politischer oder normativer Sicht unpopulär oder als nicht opportun erscheinen. Das Streben nach Wahrheit erstreckt sich auch auf Themen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Individuen und ethnischen und sozialen Gruppen, ontogenetische, phylogenetische und soziale Wirkfaktoren von Verhalten und Erleben, den Vergleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen Menschen und anderen Spezies, die Ursachen und Wirkungen von Sexualität und sexuellem Verhalten, die Untersuchung von wissenschaftlicher und sozialer Kommunikation, die Untersuchung der Ursachen und Wirkungen von kriminellem und antisozialem Verhalten und weitere Themen.

### **Vielfalt der Erkenntniswege**

In den empirischen Wissenschaften, insbesondere in der Psychologie, wird die Wahrheitsfindung durch unzulängliche Beobachtungsmöglichkeiten eingeschränkt. In der Psychologie ergeben sich Erkenntnisse als Destillat von Experimenten und anderen Beobachtungen. Unterschiedliche und sich zum Teil auch widersprechende Ergebnisse und Interpretationen können sich aufgrund verschiedener wissenschaftlicher Herangehensweisen ergeben. Diese Unterschiede widerlegen aber nicht die grundsätzliche Wahrheitsorientierung. Vielmehr dient die Vielfalt der Erkenntniswege der Wahrheitsfindung, da sich durch eine offene Debatte der Unterschiede der Wahrheit angenähert werden kann. Daher sind die Vielfalt der Erkenntniswege und eine offene Debattenkultur anzustreben und zu fördern.

---

<sup>1</sup> Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland fordert: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ (Artikel 5, Absatz 3 Grundgesetz)

## **Freiheit der Weltanschauung**

Das Streben nach Wahrheit ist nicht völlig frei von erkenntnisleitenden Interessen. Auch die psychologische Wissenschaft erfolgt durch Menschen, die stets auch politische Wesen („zoon politikon“) sind. Weltanschauungen offenbaren sich in der Themenauswahl und den Erkenntniswegen der forschenden Menschen. Die Weltanschauungen forschender Menschen widerlegen grundsätzlich nicht die Wahrheitsorientierung, sie können zur Vielfalt der Erkenntniswege beitragen. Deshalb dürfen Wissenschaftler, die kontroverse Positionen vertreten (z. B. zu Geschlechterforschung, Inklusion, Kultur und Ethnizität, erwünschten und unerwünschten Wirkungen medizinischer Maßnahmen) weder offen noch verdeckt ausgegrenzt werden (z. B. durch Nichteinladung zu Kongressen, Verächtlichmachung von Publikationen, Diffamierung der Person etc.).<sup>2</sup>

## **Verantwortung**

Psychologische Wissenschaft findet in einem verfassungsrechtlichen Rahmen (Grundgesetz) statt. Die soziale Verantwortung und moralische Pflicht der Wissenschaft Psychologie liegt innerhalb der Wissenschaft selbst (autonomes Wissenschaftsverständnis). Die Psychologie, wie jede andere Wissenschaft, hat per se keine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft bezüglich Nützlichkeit (Wirtschaft), Gemeinwohl (Politik) oder Moral (Ethik), sondern nur gegenüber der Wahrheit. Indem sie sich in ihrer Forschungsarbeit der Wahrheit über das menschliche Erleben und Verhalten nähert, dient sie der Gesellschaft. Ethisch, moralisch und normativ begründete Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit können daher weder bei der Themenauswahl noch bei den Erkenntnissen oder den daraus entstandenen Hypothesen vorgenommen werden. Andererseits sind diese Einschränkungen bei den verwendeten Methoden und den Anwendungen wichtig. Die grundsätzliche Wissenschaftsfreiheit der Psychologie findet insbesondere dort ihre Grenzen, wo Methoden und Anwendungen die Würde des Menschen verletzen.<sup>3</sup>

## **Information/Autorenhinweis**

Die Fachgruppe Psychologie ist Teil des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit ([www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de](http://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de)). Die Fachgruppe besteht aus etwa 50 deutschsprachigen Wissenschaftlern, die im Fachbereich Psychologie wissenschaftlich tätig sind. Die Fachgruppe wird derzeit durch den Sprecher Prof. Dr. Anton Beer (Universität Regensburg, [anton.beer@ur.de](mailto:anton.beer@ur.de)) und den stellvertretenden Sprecher Prof. Dr. Bruno Klauk (Hochschule Harz, [bklauk@hs-harz.de](mailto:bklauk@hs-harz.de)) vertreten. Die hier formulierten Thesen sind zwar für den Bereich Psychologie formuliert, sind aber in weiten Teilen auch auf andere wissenschaftliche Disziplinen übertragbar. Diese Thesen wurden zuerst in der psychologischen Fachzeitschrift *Report Psychologie* veröffentlicht: Fachgruppe Psychologie im Netzwerk Wissenschaftsfreiheit (2024). Thesen zur Wissenschaftsfreiheit. *Report Psychologie*, 49(6), 38.

---

<sup>2</sup> Im Sinne des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“ (Artikel 3, Absatz 3, Satz 1 Grundgesetz)

<sup>3</sup> Im Sinne des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 Grundgesetz)